

**Reisegepäck.** Kleine Gegenstände, die Mitreisende nicht belästigen, können in den Personenzug mitgeführt werden, sofern nicht Zoll- oder Polizeivorschriften entgegenstehen. Für das aufgegebenen Gepäck haftet die Eisenbahn. Für Reisegepäck, das mit dem Nord-Süd-Expresszug befördert werden soll, wird außer der Gepäckfracht für jede Zollgrenze eine Gebühr von 0,80 M erhoben, also nach österreichischen Stationen 0,80 M, nach italienischen Stationen 1,60 M, nach französischen Stationen 2,40 M für jeden Schein. Reisende, die von einem Anschlusszug in den Luxuszug übergehen, haben, auch wenn das Gepäck direkt abgefertigt ist, die Ueberführung in den Luxuszug bei der Gepäckabfertigung der Uebergangsstation selbst zu beantragen. Nur von Dresden und Chemnitz kann Gepäck für den Luxuszug abgefertigt werden, wenn Plätze bestellt und zugesichert sind. Zu den Säzen des Expressguttarifs kann Reisegepäck auch ohne Vorlage von Fahrkarten auf Gepäckschein abgefertigt werden, wenn die Entfernung mehr als 25 km beträgt, nach Stationen, für die Frachtsäze für Expressgut bestehen.

## II. Güter-Beförderung.

Ab 1. April 1909 ist die Einführung des Eilgutsspezialtarifs erfolgt.

Durch diesen Spezialtarif wird für bestimmte Artikel, die zum Teil bisher schon nach dem Ermessen der Eisenbahn-Verwaltungen Beförderungsvergünstigungen auf Grund des Teil II des Gütertarifs genossen haben, die Beförderung als Eilgut zu den gewöhnlichen Frachtgutsätzen gewährleistet. Die Artikel dieses Eilgutsspezialtarifs sind: Bienen, Brot, Butter, frische, gesalzene oder ungesalzene, lebende, frische und geräucherte Fische (ausgenommen die konservenförmig verpackten, geräucherten Fische), geräucherte Fische auch in Wurstform, frische Fische auch zerkleinert, gebratene, trockene Fische, gewässerte Stockfische, auch oberflächlich gesalzene (grüne) Heringe und Breitlinge, Fischbrut, für Aquarien bestimmte kleine Fluß- und Seetiere, sowie der von den Seehafenstationen an Fischzuchtanstalten zum Versand kommende Fischrogen (Fischeier); Margarine im Sinne des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1897 bei Aufgabe als Stückgut in der Zeit vom 1. April bis 30. September in Frachtstücken von höchstens 200 kg Einzelgewicht; Muschel- und Schalthiere aus der See (ausgenommen Austern, Hummern, Langusten und Schildkröten), frisch oder nur abgekocht. Innerhalb der sächs. Staatsbahnen werden sämtliche frische Gemüse und Grünwaren, frische Pilze und Möhren, verpackt bei Aufgabe als Eilstückgut zu den einfachen Frachtstückgutsätzen befördert; ebenso werden im Bereiche der sächs. Staatseisenbahnen für Mineralwasser, sowie moussierende Limonaden (exkl. Obstweine) bei der Aufgabe als Eilgut sowohl als Stückgut wie als Wagenladung nur die Frachten nach den Allg. Tarifvorschr. für Frachtgut berechnet. Frische Gemüse, folgende: Grüne Bohnen, grüne Erbsen (Schoten), Salat, Gurken, Spinat, Milch und Rahm (Sahne), frisch und sterilisiert, auch Magermilch, Buttermilch und Molken. Frische Beeren aller Art, frisches Stein- und Kernobst — mit Ausschluß von Südfrüchten — und frische Weintrauben. Lebende Pflanzen, als: Forstpflanzen, Heckenpflanzen, Obstbäume von beliebiger Form, auch Wildlinge, Sträucher aller Art und Rosen aller Art, alle nicht eingepflanzt in Töpfe, Kübel und dergleichen und zwar bei Aufgabe als Stückgut soweit die einzelnen Frachtstücke ein Gewicht von 150 kg und eine Länge von 3,5 m nicht überschreiten; bei Aufgabe in Wagenladungen ohne diese Beschränkung.

Bei der Aufgabe sind Eilgutfrachtbriefe zu verwenden. Diese Güter werden auch bei Aufgabe als Wagenladungen nach den Säzen für gewöhnliches Frachtgut berechnet.

Die Bezeichnung „Kollo“ als Verpackungsart, ebenso wie die allgemeinen Bezeichnungen, als: Kurzwaren, Metallwaren, Materialwaren zc., ist unzulässig, auch empfiehlt es sich, Routenvorschriften auf den Frachtbriefen nicht anzugeben, da solche innerhalb des deutschen Verkehrs (ausgenommen bei Beförderung von Eilgut) keine Beachtung finden. — Der Minimalsatz der Eilguttaxe beträgt 50 Pf., der der Stückguttaxe beträgt 30 Pf. — Wird Eilgut auf Verlangen und unter Zustimmung der Eisenbahnverwaltung mit Schnellzügen befördert, so geschieht dieses gegen Erhebung der Eilguttaxe für das doppelte wirkliche Gewicht, mindestens jedoch für 40 Kilogramm mit einem Minimalsatze von 1 Mark.

Die **Lieferfrist** innerhalb Deutschlands beträgt:

a) für Eilgüter:

1. Abfertigungsfrist 1 Tag,
2. Transportfrist für je auch nur angefangene 300 Kilometer 1 Tag,

b) für Frachtgüter:

1. Abfertigungsfrist 2 Tage,
2. Transportfrist bei einer Entfernung bis zu 100 Kilometer 1 Tag,  
und für je auch nur angefangene weitere 200 Kilometer 1 Tag,

c) für beschleunigtes Eilgut:

1. Abfertigungsfrist  $\frac{1}{2}$  Tag,
2. Transportfrist: für je auch nur angefangene 300 Kilometer  $\frac{1}{2}$  Tag.

Die Lieferfrist gilt als gewahrt, wenn das Gut so schnell befördert wurde, als es mit den dafür freigegebenen Zügen möglich war.

**Baugener Molkerei Karl Noack.**